

KVJS - Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart  
Stadt- und Landkreise und kreisangehörige  
Städte mit eigenem Jugendamt in Baden-Württemberg

Landesverbände für Kindertagesstätten  
in Baden-Württemberg

Landkreistag Baden-Württemberg  
Städtetag Baden-Württemberg  
Gemeindetag Baden-Württemberg

→ Nachrichtlich:

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg

**Start am 22. Februar 2021 - Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen  
Aktualisierte Unterlagen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 11. Februar 2021 an die Trägerverbände der Kindertagesbetreuungseinrichtungen hat das Kultusministerium mitgeteilt, dass ab 22. Februar 2021 der „Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen“ wieder aufgenommen werden kann.

Die Corona-Verordnung des Landes (Corona-VO) vom 30. November 2021 in der ab 22. Februar 2021 gültigen Fassung gibt keine weiteren Einschränkungen für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen vor, sodass die Corona-VO-Kita vom 29. Juni 2020 in der ab 08. Dezember 2020 gültigen Fassung wieder Gültigkeit erlangt.

Die Rückkehr in den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen berücksichtigt das aktuelle Infektionsgeschehen und wird begleitet von der Teststrategie des Landes sowie den Vorgaben der Corona-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) des Bundes.

In § 1 Abs. 2 Corona-ArbSchV werden die Regelungen der Länder zur Betreuung von Kindern insofern eingeschränkt, dass sie den Ländern die Möglichkeit geben, für diesen Kindertagesbetreuungsbereich passende Regelungen festzulegen. Das Kultusministerium hat mit Schreiben vom

**Dezernat Jugend -  
Landesjugendamt**

Rückfragen bitte an:  
Evelyn Samara  
Tel. 0711 6375-420  
evelyn.samara@kvjs.de

23. Februar 2021

**Rundschreiben-Nr.  
18/2021**

Lindenspürstr. 39  
70176 Stuttgart  
Telefon 0711 6375-0  
Telefax 0711 6375-449

Landesbank  
Baden-Württemberg  
BIC SOLADEST600  
IBAN DE14 6005 0101  
0002 2282 82

18. Februar 2021 an die Trägerverbände der Kindertagesbetreuungseinrichtungen mitgeteilt, wie dies in Baden-Württemberg auszulegen ist:

23. Februar 2021  
Seite 2

„Die auf der Grundlage der Corona-Verordnung der Landesregierung erlassene Corona-Verordnung Kita vom 29. Juni 2020 enthält nach Auffassung des Kultusministeriums in § 5 in Verbindung mit den *„gemeinsamen Schutzhinweisen für die Betreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen während der Coronapandemie des KVJS, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamts“* entsprechende abweichende Vorschriften für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen. Diese Vorschriften haben daher grundsätzlich Vorrang vor den Bestimmungen der Corona-ArbSchV und sind weiterhin umzusetzen, soweit sie abweichende Regelungen treffen“ (s. Anlage).

Angesichts des weiter aktiven Infektionsgeschehens sind im Zuge der Rückkehr in den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen nun folgende Dokumente aktualisiert worden:

### **Gemeinsame Schutzhinweise von KVJS, UKBW und LGA (Stand 15. Februar 2021)**

Generell haben die Träger die Gesamtverantwortung für den Gesundheitsschutz der Beschäftigten und der Kinder in den Einrichtungen. Die Hygienemaßnahmen (AHA+L-Regel) sind ein zentraler Baustein des umfassenden Einrichtungsschutzkonzepts gegen das Corona-Virus. Konkretisierungen finden sich v.a. in Bezug zu dem Themenbereich „Masken“:

- Für das Fach- und Betreuungspersonal sowie für die Kinder gibt es nach wie vor keine Maskenpflicht. Es steht den Beschäftigten frei, sich und andere jederzeit mit einer medizinischen Maske zu schützen. Hierzu gibt es erläuternde Hinweise zu den verschiedenen Maskentypen (S. 5).
- Spezialisiertes Personal (Sprachförderkräfte, Integrationskräfte, Fachkräfte aus Sportvereinen, Kooperationslehrkräfte o.ä.) hat mindestens eine medizinische Maske zu tragen, wenn der Mindestabstand von 1,5 m zum Fach- und Betreuungspersonal sowie zu den Kindern nicht sicher eingehalten werden kann (S. 5).
- Für Eltern sowie bring- und abholberechtigte Personen gilt unter Verweis auf § 3 Abs. 1 Nr. 7 Corona-VO die Maskenpflicht in den Einrichtungen (S. 7).

- Eingewöhnungen sind möglich, wenn dies auf ein Elternteil pro Gruppe begrenzt ist; diese Person hat eine FFP2-Maske zu tragen (S. 8).

23. Februar 2021  
Seite 3

### **FAQ-Liste des KVJS zum Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen (Stand 22. Februar 2021)**

Der Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen erfordert Konkretisierungen im Bereich des Infektionsschutzes und des Arbeitsschutzes. Die FAQ-Liste wurde dahingehend erweitert im Bereich 1 „Konstante Gruppen - Offenes Konzept - Personaleinsatz“ (Randzeiten sowie Einsatz von Masken Vertretungszeiten) sowie im neuen Bereich 2 „Masken und Hygiene“. Grundlegend bleibt die Gesamtverantwortung des Trägers für den Gesundheitsschutz der Beschäftigten und den Kindern unberührt.

### **Orientierungshinweise der Verbände (Stand 22. Februar 2021)**

Die Orientierungshinweise wurden v.a. im Bereich der Hinweise zu der pädagogisch-konzeptionellen Arbeit (spezialisiertes Personal, Elternbeirat, Feste, Ausflüge etc.) an die o.g. Vorgaben angepasst.

Die aktualisierten Unterlagen können unter [KVJS: Aktuelle gesetzliche Vorgaben und Empfehlungen](#) in der Rubrik „Kindertageseinrichtungen – Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen“ abgerufen werden.

Wir bitten Sie, Ihre Mitglieder zu informieren – besten Dank!

Wir wünschen den Trägern sowie den Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtungen in den weiterhin herausfordernden Zeiten ein gutes Gelingen und möchten uns auch an dieser Stelle nochmals ausdrücklich für das herausragende Engagement - im Interesse der Kinder und Eltern - bedanken!

Mit freundlichen Grüßen



Gerald Häcker

[Anlagen](#)